

# CLUSTER "ZUKUNFT DER PFLEGE":

TECHNIKBEZOGENE KOMPETENZEN IN DER AUSBILDUNGS-  
UND PRÜFUNGSVERORDNUNG FÜR DIE PFLEGEBERUFE



# INHALTSVERZEICHNIS

---

1. Das Cluster “Zukunft der Pflege” – AG5 “Wissenstransfer und Qualifizierung” .....	3
2. Schwerpunkt: Kompetenzen zur Anwendung digitaler Technologien in der PflAPrV .....	5
3. Kernforderungen des “Clusters Zukunft der Pflege” .....	7
4. Fazit .....	8
5. Mitwirkende .....	9

# 1. DAS CLUSTER “ZUKUNFT DER PFLEGE”: AG5 – WISSENSTRANSFER UND QUALIFIZIERUNG

Die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung ist eine der größten Herausforderungen für unsere Gesellschaft. Derzeit sind mehrere Millionen Menschen in Deutschland auf Pflege angewiesen. Die Zahl der Pflegeempfangenden wird weiter steigen und damit verbunden die zunehmenden Herausforderungen, welche alle Pflegebereiche gleichermaßen betreffen. Technische Innovationen haben das Potenzial den Alltag von Pflegenden, die in Pflegeheimen, Krankenhäusern und in der häuslichen Pflege tätig sind, erheblich zu erleichtern und die Lebensqualität pflegeempfangender Menschen zu verbessern. Somit wird der Einsatz von innovativen Pflegetechnologien zukünftig fester Bestandteil in der Versorgung von pflegeempfangenden Menschen sein.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt die Entwicklung und Erforschung neuer innovativer Pflegetechnologien. Im Rahmen des **CLUSTERS “ZUKUNFT DER PFLEGE”** werden soziale und technische Innovationen in der Pflege zusammengebracht:

- » Forschung, Wirtschaft und Pflegepraxis arbeiten gemeinsam mit Anwendern und Anwenderinnen an neuen Produkten, die den Pflegealltag in Deutschland erleichtern und verbessern sollen.
- » Innovative Pflegetechnologien werden im pflegerischen Alltag erprobt.
- » Im Mittelpunkt steht die Praxistauglichkeit in stationären, teilstationären und ambulanten Bereichen.
- » Innerhalb des Clusters existieren verschiedene bundesweite Arbeitsgruppen.
- » Der Arbeitsschwerpunkt der AG5 ist “Wissenstransfer und Qualifizierung”.



Der zunehmende Einsatz von innovativen Pflegetechnologien wird Arbeitsprozesse und -inhalte in der Pflege nachhaltig verändern. Dies wirkt sich im besonderen Maße auch auf die Qualifikationsanforderungen im gesamten Pflegebildungsbereich aus. Ohne eine adäquate und differenzierte Qualifizierung aller Mitwirkenden im System wird das Potenzial technischer Innovationen nur eingeschränkt nutzbar sein und erzeugt somit eine begrenzte Wirkung. Um formell und informell Pflegenden einen wissensbasierten Zugang zu innovativen Pflegetechnologien zu ermöglichen, werden im Rahmen des CLUSTERS “ZUKUNFT DER PFLEGE” Qualifikationskonzepte und Curricula für die Aus-, Fort- und Weiterbildung (incl. Bachelor- und Masterstudiengänge) sowie Schulungsangebote entwickelt, implementiert und evaluiert. Aufgabe der **AG5** ist es, grundlegende technikbezogene Kernkompetenzen zu definieren, die Entwicklung der Bildungsangebote zu begleiten und diese im gesamtgesellschaftlichen Kontext kritisch zu diskutieren.

Das vorliegende Positionspapier nimmt in diesem Zusammenhang Stellung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) im Rahmen des Pflegeberufegesetzes mit generalistischem Schwerpunkt. Sie ist Grundlage der Ausbildung und soll zukünftige Pflegefachpersonen auf den Einsatz und den Umgang mit technischen Innovationen und Assistenzsystemen in ihrem beruflichen Alltag vorbereiten. Im Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) und der dazugehörigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV) wurde hinterlegt, dass die Pflegeschulen bei der Erstellung ihrer Curricula die Empfehlungen des Rahmenlehrplans Bund (Rahmenlehrpläne für den

theoretischen und praktischen Unterricht) berücksichtigen sollen. Hierbei wird allerdings nicht klar, in welchem Umfang diese Empfehlungen Berücksichtigung finden sollten. Infolgedessen gibt es derzeit keine verlässliche Größe, wie umfänglich die Vermittlung digitaler Kompetenzen in den Curricula der Pflegeschulen Eingang gefunden hat.

An dieser Stelle sei darauf verwiesen, dass sich dieses Positionspapier vordergründig mit der PflAPrV auseinandersetzt, da diese für alle Pflegeschulen gleichermaßen Anwendung finden muss.

## 2. SCHWERPUNKT: KOMPETENZEN ZUR ANWENDUNG DIGITALER TECHNOLOGIEN IN DER PflAPrV

In Anbetracht der eingangs beschriebenen Situation stellt sich die Frage, inwiefern die pflegerische Ausbildung die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung der pflegerischen Tätigkeit im Zusammenspiel mit innovativen Pflegetechnologien vermittelt. In der nicht mehr gültigen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10. November 2003 spielte der Kompetenzerwerb bezüglich innovativer Pflegetechnologien eine eher untergeordnete Rolle. Es folgte die PflAPrV vom 2. Oktober 2018, die im PflBG vom 17. Juli 2017, § 56 Absatz 1 und 2 geregelt ist. In dieser Gesetzesgrundlage sind die Ausbildungsziele beschrieben, die im Rahmen der neuen, generalistischen Ausbildung und dem damit verbundenen Berufsabschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann vermittelt werden sollen.

Ein Meilenstein für die pflegerischen Berufe ist im § 4 des PflBG geregelt. Hier sind erstmals vorbehaltene Tätigkeiten aufgeführt, die im professionellen Bereich ausschließlich von Personen mit der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau und Pflegefachmann durchgeführt werden dürfen. Dazu gehört z.B. laut § 4 Abs. 2, Nr. 2 “[...] die Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses [...].” Wenn diese als originäre Aufgabe der Pflege in ihren Verantwortungsbereich fallen, darf erwartet werden, dass die Berufsgruppe diese Tätigkeit, unter der Berücksichtigung vorhandener struktureller Rahmenbedingungen und pflegerischer Möglichkeiten, fachgerecht ausführen kann. Dazu gehört folglich auch, dass in der Planung des Pflegeprozesses und in der Festlegung der Pflegeziele als Ergebnis des Aushandlungsprozesses mit dem pflegeempfangenden Menschen mögliche und sinnvolle innovative Pflegetechnologien mit einbezogen werden.

In der Anlage 1, die die Kompetenzen für die Zwischenprüfung regelt und damit für alle Auszubildenden verbindlich die gemeinsame Grundlage für den Pflegeberuf ist, werden insgesamt 78 Kompetenzen beschrieben, von denen nur in dreien die Technik in der Pflege explizit aufgeführt wird.<sup>1</sup> Der technikorientierte Fokus liegt dabei auf der Integration von technischen Assistenzsystemen in das

pflegerische Handeln, dem Erwerb von Wissen über technologische Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem und der Nutzung moderner Kommunikations- und Informationstechnologien bei der subjektorientierten Bildung. Damit werden in der Anlage 1 konkret Technik, Technologie und moderne Informations- und Kommunikationstechnologien als Referenzrahmen für die Entwicklung notwendiger Kompetenzen aufgeführt. Demnach sollen Pflegefachpersonen in der Lage sein, sich durch lebenslanges Lernen mittels moderner Informationsmedien über die technologischen Entwicklungen im Gesundheitssystem zu informieren und auf einem aktuellen fachlichen Stand zu halten. Durch diese Informationen und Kenntnisse sind sie befähigt, technische Assistenzsysteme im pflegerischen Handeln zu integrieren. Dem wird zum Teil mit dem Verweis auf die Nutzung digitaler Dokumentationssysteme Rechnung getragen.

Darüber hinaus erfordern weitere Handlungsfelder der pflegerischen Tätigkeit in Anlage 1 digitale Kompetenzen. So müssen die Kompetenzen zur Gestaltung von Informations- und Beratungsangeboten, zur Integration lebensweltorientierter Angebote und zur Nutzung sinnstiftender Aktivitäten für die kulturelle Teilhabe und das Lernen und Spielen mit pflegeempfangenden Menschen (I.5.B) auch im Kontext der heutigen Möglichkeiten in der Nutzung von digitalen Medien (z.B. Smartphone-Applikationen) betrachtet werden. Fraglich ist jedoch, ob die benannten Kompetenzen ausreichen, um Auszubildende adäquat auf die Herausforderungen und Möglichkeiten einer digital unterstützten, progressiven Pflege vorzubereiten, sodass sie nach Abschluss ihrer Ausbildung in der Lage sind, innovative Pflegetechnologien und digitale Medien und Angebote als pflegerische Maßnahmen sachgerecht anzuwenden, die Möglichkeiten und Grenzen dieser Innovationen zu reflektieren, dazu Stellung zu beziehen und an den entsprechenden Prozessen in den Pflegeeinrichtungen zu partizipieren.

<sup>1</sup> “[...] integrieren hierzu auch technische Assistenzsysteme in das pflegerische Handeln” (I.6.b); “[...] verfügen über ausgewähltes Wissen zu [...] technologischen [...] Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem” (IV.2.b); “bewerten das lebenslange Lernen als ein Element der persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung, übernehmen Eigeninitiative und Verantwortung für das eigene Lernen und nutzen hierfür auch moderne Informations- und Kommunikationstechnologien” (V.2.a)

Anlage 2, in der die Kompetenzen für die staatliche Prüfung nach § 9 zur Pflegefachfrau oder zum Pflegefachmann nach drei Ausbildungsjahren festgelegt sind, erweitert die in Anlage 1 beschriebenen Kompetenzen. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um Ergänzungen, welche die beschriebenen Defizite der PflAPrV nicht zu beseitigen vermag. Erst in Anlage 5, welche die Kompetenzen für die Prüfung der hochschulischen Pflegeausbildung regelt, werden ausdrücklich neue Technologien für die Gestaltung von Pflegeprozessen erwähnt (Anlage 5, V.2).

Abschließend lässt sich feststellen: In der PflAPrV sind Kompetenzen verankert, die die künftigen Pflegefachpersonen dazu befähigen sollten, innovative Pflegetechnologien zu nutzen. Im Hinblick auf das gesamte Spektrum der 78 aufgeführten Kompetenzen nimmt der Erwerb von digitalen Kompetenzen derzeit allerdings eine untergeordnete Rolle ein. Hinzu kommt, dass die Gewichtung und Einbindung der benannten Grundlagen in die Curricula den Schulen obliegt, die ihrerseits hinsichtlich der digitalen Ausstattung und Qualifikation der Lehrenden nicht optimal vorbereitet sind, um dem Thema in der Ausbildung die gewünschte Gewichtung zu geben. Die Kernforderungen sollen eine Korrektur der gesetzlichen Ausbildungsgrundlage herbeiführen und künftige Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner in die Lage versetzen, die beschriebenen Potenziale der innovativen Pflegetechnologien nutzbar zu machen.

## 3. KERNFORDERUNGEN DES CLUSTERS “ZUKUNFT DER PFLEGE”

- » Es bedarf der expliziten Beschreibung berufsspezifischer Informations- und Kommunikationskompetenzen (IuK-Kompetenzen) in Hinblick auf innovative Pflegetechnologien durchgängig als Querschnittsthema in der PflAPrV inkl. deren Integration in Prüfungen.
- » Die in der PflAPrV festgelegten Kompetenzen müssen dem Ausmaß des zukünftigen Einsatzes von Technik in der Pflege gerecht werden und daher in Hinblick auf innovative Pflegetechnologien verstärkt Eingang in die PflAPrV finden.
- » Es bedarf der Integration weiterer Kompetenzen für über Assistenztechnologien hinausgehende Bereiche digitaler Technologien (z.B. Datenmanagement, Sensorik, Robotik, Telecare etc.).
- » Durch explizite Verortung von IuK-Kompetenzen in Bezug auf innovative Pflegetechnologien in der PflAPrV müssen zukünftige Pflegesettings als soziotechnische Systeme verstanden werden, d.h. innerhalb der im Curriculum der jeweiligen Schule abgebildeten Lernsituationen sollten diese Kompetenzen mit entsprechenden innovativen Pflegetechnologien verbunden werden (bspw. beim Thema Dekubitusprophylaxe).
- » Die Anbahnung und Vermittlung von IuK-Kompetenzen in Bezug auf innovative Pflegetechnologien durch die Ausbildungseinrichtungen sollte einen verbindlichen Charakter aufweisen und darf nicht von der Interpretation und den vorhandenen Kompetenzprofilen und Ressourcen der Bildungseinrichtungen abhängen.
- » Es ist notwendig, spezielle, auf “Digital & Data Literacy” ausgerichtete Qualifikationsmöglichkeiten der Praxisanleitenden und Lehrenden bereitzustellen und verbindlich einzusetzen.

## 4. FAZIT

---

Innovative Pflegetechnologien sind nicht nur als bloße Werkzeuge zu verstehen, sondern sind im Rahmen einer modernen pflegerischen Versorgung zukünftig unabdingbar. Diese zunehmende Verschmelzung von Technologie und pflegerischer Versorgung wird die professionelle Pflege dauerhaft verändern. Die Profession muss sich diesen Entwicklungen stellen, um den künftigen Herausforderungen auf verschiedenen Ebenen angemessen zu begegnen. Dazu müssen Pflegende befähigt werden, fundiertes, evidenzbasiertes Wissen in Bezug auf innovative Pflegetechnologien anzuwenden, um bei deren Nutzung entsprechende Handlungssicherheit bzw. -kompetenz zu erlangen. Zudem werden sie mit Blick auf die künftigen technologischen Entwicklungen eine aktive, antizipierende Haltung einnehmen müssen, um gleichberechtigt eine pflegerische Perspektive in die Veränderungsprozesse einzubringen.

Diese strategische Voraussicht erfordert erweiterte Kompetenzen in den Bereichen Technologie und Digitalisierung. Hierfür müssen die Grundlagen bereits in der beruflichen Pflegeausbildung gelegt werden und sich in der gesamten beruflichen (Weiter-) Entwicklung fortsetzen. Damit dies gelingen kann, müssen die Themen Technologie und Digitalisierung in unterschiedlichen Kompetenzbereichen der PflAPrV deutlich stärker berücksichtigt werden, als das bislang der Fall war. Darüber hinaus ist eine verbindliche Umsetzung der explizit verankerten Technologieinhalte in der Lehre unabdingbar, um eine einheitliche Wissensbasis bei allen Absolventinnen und Absolventen zu schaffen. Die Integration digitaler Inhalte in die Ausbildung ist insofern entscheidend, als die professionelle Pflege als größte Berufsgruppe im Gesundheitsbereich diese Technologien in der Praxis anwenden wird. Ohne eine entsprechende Qualifikation der Pflegenden können weder die innovativen Pflegetechnologien ihr volles unterstützendes Potenzial entfalten, noch die Sicherheit von Pflegeempfangenden gewährleistet werden.

## 5. MITWIRKENDE

---

**Pflegeinnovationszentrum Oldenburg** vertreten durch

**Dr. Julia Gockel**

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften  
julia.gockel@uol.de

**Stefan Westerholt**

Hanse Institut Oldenburg  
westerholt@hanse-institut-ol.de

**Jan Landherr**

Hanse Institut Oldenburg  
landherr@hanse-institut-ol.de

**Pflegepraxiszentrum Hannover** vertreten durch

**Dr. Regina Schmeer**

Pflegewissenschaft  
Medizinische Hochschule Hannover  
schmeer.regina@mh-hannover.de

**Pflegepraxiszentrum Freiburg** vertreten durch

**Birgit Stricker**

Universitätsklinikum Freiburg  
Akademie für Medizinische Berufe  
birgit.stricker@uniklinik-freiburg.de

**Pflegepraxiszentrum Berlin** vertreten durch

**Simone Kuntz**

Charité - Universitätsmedizin Berlin  
Klinik für Geriatrie und Altersmedizin;  
Forschungsgruppe Geriatrie-AG Pflegeforschung  
simone.kuntz@charite.de

**Dr. Sandra Strube-Lahmann**

Charité - Universitätsmedizin Berlin  
Klinik für Geriatrie und Altersmedizin;  
Forschungsgruppe Geriatrie-AG Pflegeforschung  
sandra.strube-lahmann@charite.de

**Pflegepraxiszentrum Nürnberg** vertreten durch

**Prof. Dr. Michael Schneider**

(Pflegerwirtschaft und Pflegeinnovation)  
Forschungsinstitut IDC der Wilhelm Löhe Hochschule  
michael.schneider@wlh-fuerth.de und

**Prof. Dr. Thomas Prescher**

(Berufspädagogik)  
Wilhelm Löhe Hochschule Fürth  
thomas.prescher@wlh-fuerth.de

**Anna Wittmann**

DIAKONEO KdÖR  
Vorstandsbereich Dienste für Menschen  
anna-maria.wittmann@diakoneo.de